

8. 2. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 1962,
womit das Bundesgesetz vom 22. März 1961,
BGBl. Nr. 101 (12. Opferfürsorgegesetz-
Novelle), abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), wird abgeändert wie folgt:

Im Artikel III haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Personen, die vor dem Jahre 1962 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie hinsichtlich der Emp-

fänger einer Unterhaltsrente (§ 11 Abs. 5 bis 7 des Opferfürsorgegesetzes) am 27. November 1961 in Kraft.

(2) Hinsichtlich des übrigen anspruchsberechtigten Personenkreises tritt dieses Bundesgesetz in Kraft, sobald über die Bedeckung des Aufwandes, den dieses Bundesgesetz verursachen wird, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist. Dieser Zeitpunkt ist von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Im Art. III der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 101/1961, wird bestimmt, daß dieses Bundesgesetz in Kraft tritt, sobald über die Bedeckung des Aufwandes, den dieses Bundesgesetz verursachen wird, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen im Sinne der Entschlüsse des Nationalrates vom 13. Dezember 1961 die Bestimmungen der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle für einen besonders berücksichtigungswürdigen Personenkreis vorzeitig in Kraft gesetzt werden. Als besonders berücksichtigungswürdig erscheinen in diesem Zusammenhang Personen, die das 65. Lebensjahr

vor dem Jahre 1962 vollendet haben, beziehungsweise Personen, die im Bezug einer Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz stehen. Als Zeitpunkt der Inkraftsetzung wäre der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Finanz- und Ausgleichsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland, das ist der 27. November 1961, zu bestimmen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle für den übrigen anspruchsberechtigten Personenkreis bleibt wie bisher der Verlautbarung der Bundesregierung vorbehalten.

Der Aufwand für die geplante Maßnahme findet im Bundesfinanzgesetz 1962 seine Deckung.